

---

## S 12 RA 5297/98-5

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 5297/98-5
Datum	20.10.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 93/00
Datum	07.04.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Oktober 2000 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1944 geborene Kläger hatte nach eigenen Angaben von 1959 bis 1962 den Beruf des Gas-Wasser-Installateurs erlernt. Nach Ende der Lehrzeit war er zunächst in diesem Beruf tätig und arbeitete ab 1981 als angestellter Geschäftsführer in dem Unternehmen für Gas-Wasser-Installation und Gasheizungen Sch. Vom 7. Oktober 1988 bis 1. Februar 1997 war der Kläger als unter Entrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als selbständiger Geschäftsführer der Sch GmbH tätig. Seit dem 1. September 1998 ist er arbeitsunfähig krank.

---

Im Dezember 1997 beantragte der Klager bei der Beklagten die Gewahrung von Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit. Die Beklagte veranlasste eine Untersuchung und Begutachtung des Klagers durch den Orthopeden Dr. D, der in seinem Gutachten vom 23. Februar 1998 nach Veranlassung einer computertomographischen Untersuchung der Lendenwirbelsaule (Bericht von Dr. H vom 19. Februar 1998) noch leichte bis mittelschwere Arbeiten – auch als Gas-Wasser-Installateur – fur zumutbar erachtete (chronisches Lumbalsyndrom bei Zustand nach lumbaler Nucleotomie mit Defektsymptomatik, degenerative Veranderungen). In seinem Gutachten vom 4. Marz 1998 bescheinigte der Facharzt fur Innere Medizin Dr. H dem Klager aus seiner fachlichen Sicht noch ein vollschichtiges Leistungsvermogen fur leichte korperliche Arbeiten (Diabetes mellitus Typ II B, chronische Bronchitis, arterieller Hypertonus, Hyperlipidemie, Nierenzyste links, vertebrales Schmerzsyndrom, Nikotinabusus). Mit Bescheid vom 30. Marz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 1998 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab. Es liege weder BU noch EU vor.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin Befundberichte von den behandelnden rzten des Klagers erstatten lassen, und zwar von der rztin fur Innere Medizin Dr. N vom 6. April 1999 (Behandlung des Klagers seit April 1993) und von dem Augenarzt Dr. S vom 12. April 1999. Das SG hat den Orthopeden Dr. M als Sachverstandigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In diesem Gutachten vom 28. Marz 2000 hat der Sachverstandige ausgefahrt, dass bei dem Klager ein chronisch rezidivierendes Lumbalsyndrom mit pseudoradikularer Irritation S1 links, ein Zustand nach Nucleotomie wegen Bandscheibenprolaps der unteren Lendenwirbelsaule 1986, Adipositas mit myostatischer Rumpfsuffizienz, ein Typ-II Diabetes mellitus, ein Hypertonus, eine chronische Bronchitis sowie Nikotinabusus vorliegen warden. Der Klager konne taglich regelmaig noch korperlich leichte Tatigkeiten – unter Beachtung der dargelegten qualitativen Leistungseinschrankungen – im Wechsel der Haltungsarten vollschichtig verrichten. In der Ausfubung geistiger Arbeiten bestanden keine Einschrankungen.

Mit Urteil vom 20. Oktober 2000 hat das SG die auf Gewahrung von Rente wegen EU, hilfsweise wegen BU, gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begrundung ist ausgefahrt: Die Klage sei nicht begrundet. Der Klager sei schon nicht berufsunfahig, weil er in seinem bisherigen Beruf als Geschaftsfuhrer eines Handwerksbetriebes noch vollschichtig tatig sein konne. Es handle sich hierbei um eine leichte korperliche Tatigkeit im Wechsel der Haltungsarten. Dieses verbliebene Leistungsvermogen entspreche den Feststellungen des Sachverstandigen Dr. M, welche die Kammer ihrer Entscheidung zu Grunde lege. Die Einholung eines weiteren orthopedischen Gutachtens sei nicht angezeigt, weil Dr. M bei seiner Beurteilung den Befund uber die Computertomographie vom 19. Februar 1998 (Dr. H) berucksichtigt habe.

Mit der Berufung verfolgt der Klager sein Begehren weiter.

Der Klager beantragt nach seinem Vorbringen,

---

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Oktober 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. März 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 1998 zu verurteilen, ihm ab 1. Dezember 1997 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat nach Einholung eines Befundberichtes des behandelnden Neurochirurgen Dr. R vom 21. März 2002 auf Antrag des Klägers gemäß [§ 109 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Arzt für Neurochirurgie V als Sachverständigen eingesetzt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 13. Dezember 2002 (Untersuchung am 27. Juni 2002) die folgenden Diagnosen mitgeteilt: chronisch rezidivierende Lumbalgie mit pseudoradikulärer Ausstrahlung ins linke Bein bei stattgehabter Bandscheibenoperation in der Etage L5/S1, fortgeschrittene Osteochondrose im operierten Segment der Lendenwirbelsäule, nahezu vollständige Blindheit auf dem rechten Auge, Diabetes Typ II, Bluthochdruck, chronische Bronchitis. Der Kläger könne regelmäßig regelmäßig und vollschichtig noch körperlich leichte Arbeiten in allen Haltungsarten unter Beachtung der bezeichneten qualitativen Leistungseinschränkungen verrichten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze, wegen der medizinischen Feststellungen auf die eingeholten Befundberichte und die Sachverständigen Gutachten von Dr. M und von dem Arzt V Bezug genommen.

Die Akten der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gemäß [§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#) die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen können, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen EU oder auch nur auf Gewährung von Rente wegen BU für die Zeit ab 1. Dezember 1997. Denn er war und ist schon nicht berufsunfähig.

Der von dem Kläger erhobene Anspruch bestimmt sich noch nach den [§§ 43, 44](#)

---

Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (im Folgenden ohne Zusatz zitiert), weil der Klager seinen Rentenanspruch im Dezember 1997 gestellt hat und Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit (auch) fur Zeitrume vor dem 1. Januar 2001 geltend macht (vgl. [ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Berufsunfahig sind nach [ 43 Abs. 2 SGB VI](#) Versicherte, deren Erwerbsfahigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Halfte derjenigen von korperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fahigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tatigkeiten, nach denen die Erwerbsfahigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tatigkeiten, die ihren Kraften und Fahigkeiten entsprechen und ihnen unter Berucksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstatigkeit zugemutet werden konnen. EU besteht hingegen bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auer Stande sind, eine Erwerbstatigkeit in gewisser Regelmaigkeit auszuuben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM bzw. den entsprechenden Gegenwert in Euro ubersteigt ([ 44 Abs. 2 Satz 1](#) 1. Halbsatz SGB VI). Da die EU an strengere Voraussetzungen geknopft ist als die BU, folgt aus der Verneinung von BU ohne weiteres das Fehlen von EU (standige Rechtsprechung: vgl. z.B. BSG, Urteil vom 14. Juli 1999 -[B 13 RJ 65/97 R](#)- nicht veroffentlicht).

Der Klager war und ist nicht berufsunfahig im Sinne des [ 43 Abs. 2 SGB VI](#). Erst recht liegen bei ihm daher die Voraussetzungen der EU nicht vor.

Ausgangspunkt fur die Prufung von BU ist nach der standigen Rechtsprechung des BSG der bisherige Beruf des Versicherten (vgl. z.B. BSG SozR 2200  1246 Nr. 107, 169; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 -[B 13 RJ 43/99 R](#)-). Nach diesen Grundsatzen ist als bisheriger Beruf des Klagers der Beruf des angestellten Geschaftsfuhrers in einem Unternehmen fur Gas-Wasser-Installation und Gasheizungen der rentenrechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen. Diesen Beruf hatte der Klager bei der Fa. Sch ab 1981 bis 6. Oktober 1988 und damit nicht nur vorubergehend versicherungspflichtig ausgebt. Die danach verrichtete Tatigkeit eines selbstandigen Geschaftsfuhrers der Sch GmbH hat bei der rentenrechtlichen Beurteilung auer Betracht zu bleiben, weil der Klager als Selbstandiger ausschlielich freiwillige Beitrage zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat. Fur die Bestimmung des Hauptberufs sind aber nur versicherungspflichtige Beschaftigungen und Tatigkeiten zu berucksichtigen (vgl. BSG, Urteil vom 11. September 1980  [1 RJ 94/79](#) = SozR 2200  1246 Nr. 66 m.w.N.).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Klager auch noch gesundheitlich in der Lage, diesen seinen bisherigen Beruf als angestellter Geschaftsfuhrer eines Gas-Wasser-Installationsbetriebes weiterhin vollschichtig zu verrichten. Denn mit seinem nach den Leistungsbeurteilungen von Dr. M und dem Arzt V, die der Senat seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt, noch vorhandenen

---

Restleistungsvermögen für körperlich leichte Arbeiten in allen Haltungsarten ohne stärkere Witterungs- bzw. Umwelteinflüsse kann der Kläger einer Beschäftigung als angestellter Geschäftsführer eines Gas-Wasser-Installationsbetriebes, bei der mittelschwere bzw. schwere Lasten nicht zu heben und zu tragen sind, weiterhin vollschichtig nachgehen. Nach der eigenen Auskunft des Klägers vom 7. Oktober 1999 handelt es sich dabei um eine leichte körperliche Tätigkeit im Wechsel der Haltungsarten. Sie besteht nach den Angaben des Klägers, die der Senat seinen Feststellungen zu Grunde legt, in der Arbeitsüberprüfung der Handwerker, der Arbeitsbeschaffung, dem Materialeinkauf, dem Erstellen und Errechnen von Montagezetteln für Rechnungen sowie der Erledigung von Post und Finanzen und der täglichen Arbeitseinteilung für die Handwerker. Diese Arbeiten stellen allesamt körperlich leichte Tätigkeiten im ständigen Wechsel der Haltungsarten dar und ermöglichen es dem Kläger auch so wie von dem Sachverständigen V gefordert so beim Auftreten von Beschwerden aus eigenem Entschluss einen Haltungswechsel durchzuführen. Alle gehörten Gutachter bzw. Gerichtssachverständigen haben dem Kläger insoweit übereinstimmend ein noch vollschichtiges Leistungsvermögen bescheinigt, und zwar durchgehend seit der Rentenantragstellung im Dezember 1997. Zur Überzeugung des Senats war und ist der Kläger damit noch in der Lage, körperlich leichte Tätigkeiten in allen Haltungsarten ohne stärkere Witterungs- bzw. Umwelteinflüsse, ohne einseitige körperlich Belastungen und ohne Überkopfarbeiten bzw. Arbeiten auf Leitern und Gerüsten und in Zwangshaltungen vollschichtig zu verrichten.

Dr. M und auch der Arzt V haben unter eingehender Würdigung der Vorbefunde eine ausführliche, in jeder Hinsicht sachliche und an Hand der erhobenen Befunde nachvollziehbare und damit einsichtige Beurteilung abgegeben. Zu dem Gutachten des Arztes V hat sich der Kläger nicht geäußert. Auch gegen die von Dr. M getroffenen Feststellungen hat er keine durchgreifenden Einwendungen erhoben. Dr. M hat seiner Beurteilung u.a. den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagte zu Grunde gelegt. Darin befindet sich auch ein Bericht von Dr. H über die computertomographische Untersuchung der Lendenwirbelsäule des Klägers vom 19. Februar 1998. Es ist nicht ersichtlich, dass Dr. M diesen Bericht nicht bzw. unzureichend berücksichtigt hätte. Es ist auch nicht erkennbar, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn eine unmittelbare Auswertung der CT-Filme durch den gerichtlichen Sachverständigen selbst hätte bringen können, zumal der Arzt V in seinem nachfolgend erstellten Gutachten vom 13. Dezember 2002 darauf hingewiesen hat, dass es zur Beurteilung ausreicht, die radiologische Einschätzung auf das vom Kläger selbst vorgelegte Bildmaterial aus den Jahren 2000 bzw. 2001 zu stützen. Auch aus diesen Befunden der bildgebenden Verfahren lässt sich indes kein Bandscheibenvorfall des Klägers herleiten.

Entgegen dem Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 20. Februar 2002 hat die Beweisaufnahme auch keinerlei Einschränkungen seiner geistigen Leistungsfähigkeit ergeben. Insbesondere auch die Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit des Klägers ist durch die bei ihm vorhandenen Leiden nicht beeinträchtigt. Die erhebliche Sehschwäche des rechten Auges, die nach Angaben des Klägers bereits seit dessen 15. Lebensjahr besteht, hat diesen nicht

---

gehindert, den Beruf des Gas-Wasser-Installateurs zu erlernen und diesen Beruf nachfolgend auch vollwertig auszuüben ebenso wie die zuletzt verrichtete Tätigkeit als Geschäftsführer. Der behandelnde Augenarzt Dr. S hat hierzu in seinem Befundbericht vom 12. April 1999 mitgeteilt, dass lediglich Arbeiten nicht verrichtet werden könnten, die ein vollwertiges räumliches Sehen verlangen. Einschränkungen zumindest für die von dem Kläger während seines gesamten Berufslebens ausgeübten Tätigkeiten sind damit nicht feststellbar. Schließlich hat auch Dr. S keine quantitative Leistungsminderung für zumindest körperlich leichte Tätigkeiten erkennen können.

Kann der Kläger nach alledem mit seinem verbliebenen Leistungsvermögen noch in seinem bisherigen Beruf als angestellter Geschäftsführer eines Gas-Wasser-Installationsbetriebes vollschichtig tätig sein, so ist er nicht nur nicht berufsunfähig ([Â§ 43 Abs. 2 Satz 4](#) 1. Halbsatz SGB VI), sondern erst recht nicht erwerbsunfähig ([Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2](#) 1. Halbsatz SGB VI). Denn EU erfordert noch weitergehende Einschränkungen als die, die bei der BU gegeben sein müssen.

Ob der Kläger einen seinem Restleistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz tatsächlich erhält, kann dahinstehen. Denn die jeweilige Arbeitsmarktlage spielt für die Feststellung von BU oder EU, wie der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt hatte, keine Rolle (vgl. [Â§ 43 Abs. 2 Satz 4](#) 2. Halbsatz, [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2](#) 2. Halbsatz SGB VI). Auch nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden neuen Erwerbsminderungsrentenrecht besteht kein Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, weil die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften noch weitergehende Leistungsvoraussetzungen normieren als das bisherige Erwerbsminderungsrentenrecht (vgl. [Â§ 43, 240 SGB VI](#) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 [â„“ BGBl. I, S. 1827](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024